

Pulsnitzer Tageblatt

Verleger: Pulsnitzer Tageblatt, Pulsnitz, M. S., Grobdruckerei, Breinig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Kleinbittmannsdorf
Postfach-Konto Dresden 21 38. Giro-Konto 146

Bezirksanzeiger
Wochenblatt
Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz



Ersteinst an jedem Werktag
Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsrichtungen, hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Wöchentlich 0.65 M bei freier Zustellung; bei Abholung wöchentlich 0.55 M; durch die Post monatlich 2.60 M freibleibend

Anzeigen-Grundzahlen in Pul: Die 41 mm breite Zeile (Moffe's Zeilenmesser 14) 1 mm Höhe 10 Pul, in der Anzeigenspaltbreite 8 Pul; amtlich 1 mm 30 Pul und 24 Pul; Reklame 25 Pul. Tabellarischer Satz 50 % Aufschlag. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in sonstigen Fällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anwendung. Bis 10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme

Das Pulsnitzer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft u. des Finanzamtes zu Ramenz des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach behördlicherseits bestimmte Blatt

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortshäufen des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Grobdruckerei, Breinig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Kleinbittmannsdorf

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Albertstraße Nr. 2

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr)

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 190

Sonnabend, den 16. August 1930

82. Jahrgang

Amtlicher Teil

Das im Grundbuche für Pulsnitz, Blatt 1675, auf den Namen des Helene Ely vhl. Pampel, geb. Barthel, in Pulsnitz eingetragene Grundstück soll

den 17. Oktober 1930, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 17,2 Nr. groß, nach dem Verkehrswert auf 8600 RM geschätzt und als Garten und Wiese angelegt. Es liegt an der Ramener Straße, wird noch von zwei Zufahrtsstraßen zum Bahnhof Pulsnitz begrenzt und trägt die Flurbuch-Nummer 401 des Flurbuchs für Pulsnitz. Das Grundstück ist durch Steinmuren und Stängelaun eingefriedet und mit Beerensträuchern und Obstbäumen bepflanzt. Im Grundstücke befindet sich eine Laube von Holz.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 6).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 31. Juli 1930 verlaubarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzusetzen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Pulsnitz, den 12. August 1930.

Das im Grundbuche für Breinig, Blatt 636, auf den Namen des Tischlermeisters Hermann Otto Wilde in Breinig eingetragene Grundstück soll

den 24. Oktober 1930, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 2,1 Nr. groß und nach dem Verkehrswert auf 7416.— RM geschätzt. Die Grundstücksfläche beträgt 7300 qm; sie entspricht dem Friedenspreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, S. 72). Das Grundstück liegt links der Staatsstraße Radeberg-Bischofswerda an einer Querallee und ist bebaut mit einem Wohnhaus, einem Hintergebäude und einem Zwischenbau. Das Wohnhaus, den linken Teil eines Doppelhauses darstellend, besteht aus Keller-, Erd-, Obergeschos und Bodenraum, ist massiv und hart gedeckt. Das Hintergebäude besteht aus Erdgeschos und Bodenraum, ist massiv und mit Dachpappe gedeckt. Der Erdgeschosraum dient als Tischlerwerkstatt, in dem sich 5 Holzbearbeitungsmaschinen mit Transmissionen und Vorgelege, sowie 3 Elektromotoren von 7, 5 und 1/2 PS befinden. Der Zwischenbau, mit Dachpappe gedeckt, ist nur erdgeschoshoch und bildet mit dem Erdgeschosraum des Hintergebäudes einen Werkstatttraum. Es ist Hofraum und ein eingefriedeter Vorgarten vorhanden, auch ist das Grundstück an die Straßenseite angeschlossen. Das Grundstück trägt die Ortskassennummer 145 C und die Flurbuchnummer 32 für Breinig.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 6).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 1. Juli 1930 verlaubarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzusetzen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Pulsnitz, den 12. August 1930.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Hofentragers, Gürtel, Strumpf- und Sockenhalterfabrikanten Max Paul Philipp in Dorn Nr. 55 E wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Amtsgericht Pulsnitz, den 13. August 1930.

Bekanntmachung

Nach der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller und sozialer Notstände am 26. 7. 1930 — RGBl. S. 311 — sind verschiedene Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung bis auf weiteres in veränderter Fassung anzuwenden. Die neuen Vorschriften werden deshalb nachstehend auszugsweise bekanntgemacht:

1. Wer die für die Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 2 maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet nicht erst mit dem 1. Tage des 4. Monats nach dem Überschreiten, sondern unmittelbar mit dem Tag der Überschreitung aus der Versicherungspflicht aus. Tritt die Überschreitung durch rückwirkende Zulage ein, so ist für das Ausscheiden der Tag maßgebend, an dem diese Zulage erstmalig gezahlt wird.
2. Die Versicherungsberechtigung nach den §§ 176, 313 erlischt u. a. in allen Fällen, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 8400 Mark übersteigt. Dies gilt nicht für Versicherungsberechtigte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 5 Jahre freiwillige Mitglieder der Kasse waren.
3. Stirbt ein Mitglied, so kann der überlebende Ehegatte, wenn er nicht selbst auf Grund eines Reichsgesetzes für den Fall der Krankheit versichert ist, die Mitgliedschaft unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise wie ein Mitglied fortsetzen.
4. Weiterversicherungsberechtigte und Weiterversicherte, die nicht im Bereich ihrer bisherigen Kasse wohnen oder ihren Wohnort aus dem Kassenbereich verlegen, setzen die Mitgliedschaft bei der allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnortes, wenn sie Mitglied einer allgemeinen oder besonderen Ortskrankenkasse waren, bei der Landkrankenkasse, wenn sie Mitglied einer Landkrankenkasse waren, fort. Besteht dort keine allgemeine Ortskrankenkasse, so tritt die Weiterversicherung bei der Landkrankenkasse, besteht keine Landkrankenkasse, so tritt die allgemeine Ortskrankenkasse an ihre Stelle. Weiterversicherungsberechtigte und Weiterversicherte, die Mitglieder einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse waren, können unter den gleichen Voraussetzungen bei der allgemeinen Ortskrankenkasse und, wo eine solche nicht besteht, bei der Landkrankenkasse ihres Wohnortes ihre Mitgliedschaft fortsetzen.
5. Das Krankengeld ist künftig in allen Fällen erst vom 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit an zu zahlen.
6. Endet die Arbeitsunfähigkeit an einem Sonntage oder an einem staatlich allgemein anerkannten Feiertage, so wird dieser Tag für das Krankengeld nicht mitgezählt.
7. Der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange die Arbeitsunfähigkeit der Kasse nicht gemeldet wird, dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt.
8. Der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kranken- oder Hausgeld gelten auch dann nicht als Arbeitsentgelt, wenn sie auf einer Verpflichtung beruhen.
9. Zur Inanspruchnahme von Kranken- und Familienhilfe hat der Versicherte einen Krankenchein zu lösen. Die Gebühr dafür beträgt 50 Reichspfennig.
10. Bei der Abnahme von Arznei, Heil- und Stützmitteln hat der Versicherte von den Kosten jeder Verordnung den Betrag von 50 Reichspfennig, jedoch nicht mehr als die wirklichen Kosten, an die abgebende Stelle zu zahlen; enthält das Verordnungsblatt mehr als eine Verordnung, so ist der Betrag nur einmal zu entrichten.
11. Versicherte, die innerhalb der letzten 6 Monate mindestens 3 Monate auf Grund eines Reichsgesetzes für den Fall der Krankheit versichert waren, erhalten für den Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder, wenn diese sich gewöhnlich im Inland aufhalten und nicht anderweit einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben, bis zur Dauer von 13 Wochen ärztliche Behandlung im gleichen Umfang wie Versicherte. Von den Kosten für Arznei und kleinere Heilmittel wird die Hälfte erstattet.

Diese Vorschriften erhalten am 28. 7. 1930 Wirksamkeit, außer den Bestimmungen in Nr. 9 und 10, die ab 18. 8. 1930 in Kraft treten.

Alles Nähere ist an den Kassenstellen zu erfahren, Satzungsanträge können nach Drucklegung an Kassenstellen entnommen werden.

Ramenz, den 15. August 1930.

Verband Nordlausiger Krankenkassen im Auftrag sämtlicher Krankenkassen im Bezirk der Amtshauptmannschaft Ramenz

Erneute Aufrollung des Reparationsproblems

Der Young-Plan steht im Mittelpunkt des Reichstagswahlkampfes

Die deutschen Parteien müssen sich täglich mehr mit dem Reparationsproblem beschäftigen, je mehr die Arbeitslosigkeit in Deutschland steigt und die Not der deutschen Wirtschaft größer wird. Es ist bekannt, daß die Deutschnationalen unter der Führung Hugenberg einen besonders scharfen Kampf gegen die Unerfüllbarkeit des Young-Planes unternehmen. Aber auch aus dem Lager der Deutschen Volkspartei und des Zentrums sind nunmehr Stimmen laut geworden, die starke Zweifel an der Erfüllbarkeit des Young-Planes zum Ausdruck bringen.

Die Hugenberg-Rede vom Donnerstag in Berlin, die entschieden gegen den Young-Plan gerichtet war, hat im Auslande bereits ein Echo gefunden. In der niederländischen Presse sei man sich schon seit längerem darüber klar, daß der vom Reich unternommene Versuch der Erfüllung des Young-Planes, ein Versuch, der durch die internationale Wirtschaftskrise im allgemeinen und durch die mißliche Lage der deutschen Landwirtschaft

und Industrie im besonderen im außerordentlichen Maße kompliziert wäre, zu einer Verschärfung der wirtschaftlichen und sozialen Krise in Deutschland führen müsse. Man sei sich in Holland über die Unmöglichkeit der

Wieberaufrollung der Tributfrage in nicht zu ferner Zeit durchaus im Klaren. — Auch in der schwedischen Presse ist davon die Rede, der Young-Plan und die Grenzfrage im Osten seien die schwierigsten deutschen Probleme von heute.

Inwiefern nun die Young-Frage auch bei den deutschen Parteien heute bereits wieder eine größere Rolle spielt, geht aus zwei Reden hervor, die der Reichsinnenminister Dr. Wirth für das Zentrum und der volksparteiliche Führer Dr. Schulz gehalten haben.

Der Spitzenkandidat des Zentrums in Niederschlesien, Reichsinnenminister Dr. Wirth,

hielt in Liegnitz seine erste Wahlrede, nach einem Rück-

Das Wichtigste

Der Münchner „Bergwacht“ wird von der Rettungsstelle Ruffstein mitgeteilt, daß am Freitag nachmittag die Touristen Heinz Klump aus Berlin, Franz Kienz aus Karlsruhe und Dr. Paul Fischl, Mitglied der Wiener Lehrerschaft, am Kopfverletzt als ertrunken gemeldet wurden. Eine Bergungsexpedition der Rettungsstelle Ruffstein ist bereits abgegangen.
Berliner Blätter geben eine Sabasmeldung aus Teheran wieder, nach der die türkische Regierung ihren Botschafter in Teheran abberufen haben soll.
Wie Berliner Blätter aus Nanjing melden, haben nach einem amtlichen Bericht der Nanjing-Armee die Regierungstruppen Tschanfu wieder eingenommen.

Was über die innen- und außenpolitische Entwicklung seit dem Umsturz betonte Dr. Wirth, daß die Liquidierung des Krieges eine Frage der Arbeitsleistung sei. Das hätten unsere Gegner lange Zeit übersehen.

Wer frage, ob der Young-Plan tragbar sei oder nicht, dem müsse man sagen, daß der neue Reparationsplan, wenn sich unsere Wirtschaftslage nicht bessere, selbstverständlich nicht zu erfüllen gehe.

Dr. Wirth beschäftigte sich dann mit der Dsthilfe und kam auf die Arbeitslosigkeit zu sprechen. Die Not des

